



Der Senat hat in seiner 10. Sitzung am 14.10.2020 zum Tagesordnungspunkt

**Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Wintersemester 2020/2021**

folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat beschließt die folgenden Grundsatzbeschlüsse für das Wintersemester 2020/2021 mit Gültigkeit ab 26. Oktober 2020.

I.

Es sollen alle vorgesehenen Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/2021 angeboten werden. Hierbei kann die Prüferin bzw. der Prüfer von der vorgesehenen Prüfungsform abweichen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen abweichender Lehrformate geboten ist. Studierende werden ermuntert, an den Prüfungsleistungen teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 besteht generell nicht. Die Wertung der Prüfungsleistungen ist in Absatz IV beschrieben.

II.

Die Möglichkeit, das Wintersemester 2020/2021 auf die Regelstudienzeit nachträglich nicht anrechnen zu lassen (§ 10 Immatrikulationsordnung), besteht für alle Studierenden weiter auf Antrag vorbehaltlich einer gesetzlichen Lösung. Das Antragsverfahren bleibt stark vereinfacht. Die Nichtanrechnung für das Wintersemester 2020/2021 wird durch das Immatrikulationsamt gewährt, wenn Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden. Studierende können dies beim Immatrikulationsamt nach Ablauf des Semesters über ein Online-Formular ohne Nachweise beantragen. Die Studierenden erhalten einen Bescheid über die Nichtanrechnung, um diese und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür gegenüber Dritten nachweisen zu können. Eine Sonderregelung für Urlaubssemester besteht nicht.

III.

Um Fristversäumnissen aufgrund der fehlenden Pflicht, Prüfungsleistungen zu erbringen, abzuhelpen, werden alle Wiederholungsfristen für ein weiteres Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Alle Wiederholungsfristen verlängern sich damit automatisch erneut um das aktuelle Semester. Fristenbescheide ergehen für das Wintersemester 2020/2021 nicht. Pflichtanmeldungen, insbesondere zu Abschlussarbeiten, werden im Wintersemester 2020/2021 ausgesetzt, da keine Pflicht zur Absolvierung von Prüfungen besteht.

IV.

Die Studierenden können selbst entscheiden, ob sie einzelne Prüfungsergebnisse des Wintersemesters 2020/2021 annehmen oder nicht. Dies gilt auch für Bewertungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“, jedoch mit Ausnahme solcher Bewertungen, die aufgrund einer Täuschung oder eines Verzichts erfolgen. Die Annahme eines Prüfungsergebnisses bedarf keiner gesonderten Erklärung der Studierenden. Im Falle der Ablehnung eines Prüfungsergebnisses erklären Studierende dies gegenüber dem Prüfungsamt bis zum Ende des Sommersemesters 2021. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt. Die Erklärung soll vor der entsprechenden Prüfungseinschreibung erfolgen, wenn die bzw. der Studierende diese

Prüfungsleistung noch einmal ablegen will. Entsprechendes gilt für alle weiteren Leistungsarten, insbesondere Abschlussarbeiten und Kolloquien sowie Prüfungsvorleistungen, sofern deren Wiederholung beschränkt ist. Die Studierenden werden gebeten, mit diesem Instrument sorgsam und besonders verantwortungsbewusst umzugehen, um die Korrekturlast bzw. den Arbeitsaufwand für die Prüferinnen und Prüfer nicht deutlich zu erhöhen. Ein Verzicht auf die Möglichkeit der Ablehnung von Prüfungsergebnissen ist möglich.

V.

Grundsätzlich ergehen für das Wintersemester 2020/2021 keine Bescheide über das Nicht- bzw. endgültige Nichtbestehen. Prüfungsleistungen, die aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gelten, z. B. aufgrund von Täuschungen, werden jedoch beschieden; entsprechendes gilt für alle weiteren Leistungsarten, insbesondere Abschlussarbeiten und Kolloquien sowie Prüfungsvorleistungen.

VI.

Die Prüfungsausschüsse werden aufgefordert, bei einem zum nachfolgenden Semester anstehenden Pflichtübertritt in eine neuere Version der Studiendokumente drohende Nachteile durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass Studierende aufgrund der Corona-Umstände durch den Pflichtübertritt zusätzliche Leistungen erbringen müssen.

VII.

Die Beschlüsse werden durch Ausführungsbestimmungen des Prorektors Bildung unter Beteiligung des Koordinierungsstabs Lehre umgesetzt; die Ausführungsbestimmungen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.